

N I E D E R S C H R I F T

über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates Schönecken vom 31.01.2018

um 19:00 Uhr im Foyer des Gemeindezentrums Forum im Flecken "FIF"

Anwesend:

Vorsitzender

Ortsbürgermeister Antony Matthias

1. Beigeordneter

Kohlen Karl

3. Beigeordneter

Sonntag Herbert

Ratsmitglieder

Arenth Johannes
Arenth Susanne (ab TOP 4)
Dambly Martina
Floss Jochen
Görres-Biewald Anja (ab TOP 7)
Irsfeld Frank-Peter (bis TOP 8)
Karp Adelheid
Krämer Werner
Reichertz Markus
Reifers Astrid
Schmidt Rudolf
Simonis Stefan
Thiel Pia (ab TOP 4)

entschuldigt fehlten:

2. Beigeordnete Dicks Daniela
Ratsmitglied Dr. Dogan Erdal
Ratsmitglied Gitzen Christian
Ratsmitglied Herbst Jan

ferner waren anwesend:

vom Büro Scheuch (zu TOP 7)

Jovy Stefan
Thomas Kurt

Planer Städtebau (zu TOP 8)

Frey Michael

von der Verbandsgemeinde- verwaltung

Karp Anton
Wilwers Günter
Lichter Kurt

-als Schriftführer-

Zu der Sitzung war form- und fristgerecht eingeladen worden.
Einwände gegen Einladung und Tagesordnung wurden nicht erhoben.

Es wurde einstimmig beschlossen, TOP 3 wie folgt zu erweitern:

TOP 3: Besetzung Jugend- und Bauausschuss

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Einführung und Verpflichtung eines Ratsmitgliedes
2. Einwohnerfragestunde gemäß § 16 a GemO
3. Besetzung Jugend- und Bauausschuss
4. Handlungsfelder der Ortsgemeinde/"Schönecken 2020"
5. Neufassung der Friedhofssatzung über die Ordnung auf dem gemeindlichen Friedhof und Ergänzung der Friedhofsgebührensatzung
6. Neubau einer Friedhofshalle auf dem bisherigen Standort
7. Vorentwurfsplanungen für den Ausbau der Gemeindestraßen Schlenckerstraße/Berliner Straße/Im Flur/Auf dem Stoß
-Grundlage für die Förderanträge-
8. Neues aus dem Burgflecken
9. Anfragen von Ratsmitgliedern

1. Einführung und Verpflichtung eines Ratsmitgliedes

Herr Stefan Simonis hat sein Mandat für den Ortsgemeinderat Schönecken kraft Gesetzes niedergelegt (Wohnsitzverlegung nach Bitburg).

Nach den Wahlergebnissen rückt Herr Alfred Ernzer als Nachrücker in den Ortsgemeinderat nach.

Durch Ortsbürgermeister Matthias Antony erfolgte die Einführung und Verpflichtung des neuen Ratsmitgliedes per Handschlag.

Dabei wurde Herr Ernzer auf die Rechten und Pflichten eines Ratsmitgliedes – insbesondere Einhaltung der Schweige- und Treuepflicht nach den §§ 20 und 21 GemO – hingewiesen.

2. Einwohnerfragestunde gemäß § 16 a GemO

Es wurden keine Fragen gestellt.

3. Besetzung Jugend- und Bauausschuss

- a) Der gemeindliche Jugendausschuss ist nach Mitteilung des Ortsbürgermeisters ab sofort wie folgt besetzt:

Steffi Stellmes als Vorsitzende,
Heidi Mack,
Rudi Horper,
Julia und Holger Jacobs sowie
Anja Görres Biewald.

Der Ortsgemeinderat nahm zustimmend Kenntnis.

- b) Mit der Änderung nach TOP 1. ist auch eine Neuwahl des neuen Stellvertreters für den gemeindlichen Bauausschuss erforderlich.

Es wurde Alfred Ernzer vorgeschlagen und in offener Abstimmung einstimmig gewählt (§ 40 Abs. 2 und 5 GemO).

Das Stimmrecht des Vorsitzenden ruhte nach § 36 Abs. 3 GemO.

4. Handlungsfelder der Ortsgemeinde/"Schönecken 2020"

Der Ortsbürgermeister informierte mit einem Sachbericht zu den Handlungsfeldern und den laufenden Aktivitäten der gemeindlichen Arbeitsgruppen

- Immobilien,
- Senioren und
- Touristik.

Arbeitsschwerpunkte sind u. a. unverändert

- die Entwicklung von Bauland in der Ortsgemeinde,
- der Leerstand von Gebäuden in der Ortslage,
- die weitere Suche nach Personen, die zu einer Mitwirkung bereit sind (insbesondere Seniorengruppe),
- Angebote und Aktionen der Seniorengruppe (u. a. Tagesfahrt),
- Aufstellung der Gewerbe-Infotafel,
- großformatige Darstellung der Wanderrouen in der Ortsgemeinde,
- sechs Standorte für erstellte Liegen durch den gemeindlichen Bauhof sowie
- Anlage der Wohnmobilstellplätze auf dem Hühnerbachparkplatz.

5. Neufassung der Friedhofssatzung über die Ordnung auf dem gemeindlichen Friedhof und Ergänzung der Friedhofsgebührensatzung

5.1 Neufassung der Friedhofssatzung über die Ordnung auf dem gemeindlichen Friedhof

Zwischenzeitlich hat eine Normenprüfung der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz nach Vorgabe der EU zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie statt gefunden, wonach die §§ 6, 18 und 27 Abs. 1

Buchstabe d und g der bestehenden Satzung anzupassen sind.

Ein pflegefreies Urnenrasengrabfeld wurde bereits angelegt. Da es bei vielen Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten immer wieder zu Irritationen bezgl. der Grabgestaltung kommt, müssen Gestaltungsmerkmale in die Satzung aufgenommen werden. Es ist darauf hinzuwirken, die Grabfläche für den Nutzer und die Ortsgemeinde pflegefrei zu halten.

Bislang wurden keine Reihengrabstätten angeboten, diese sind aber laut BestG Rheinland-Pfalz vorgeschrieben.

Des Weiteren ist zu empfehlen, den § 17 "Gestaltung der Grabmale", um einen Absatz zu ergänzen, indem weitere Gestaltungsmöglichkeiten über eine gesonderte Genehmigung ermöglicht werden.

Aus diesen Gründen ist eine Neufassung der Satzung über die Ordnung auf dem gemeindlichen Friedhof notwendig.

Der Satzungsentwurf entspricht dem Muster des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz.

Der, dem Beschlussvorschlag als Anlage beigefügte Satzungsänderungsentwurf wurde als Satzung beschlossen.

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

Die Frage eines Ratsmitgliedes zur Ausweisung und Anlage eines „Friedwaldes“ Im Forst wurde beantwortet (weitere Prüfung und Berücksichtigung des Themas).

5.2. Änderung und Ergänzung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Schönecken

Samstagsbestattungen waren in der Vergangenheit nur einzeln angefragt und wurden über den jeweils beauftragten Bestatter inkl. der Grabanfertigungsarbeiten organisiert. Zwischenzeitlich vermehren sich diese Anfragen.

Aus gegebenem Anlass wurde festgestellt, dass die Grabanfertigungskosten bei einer Samstagsbestattung wesentlich höher liegen, als an einem Werktag (Montag bis Freitag) und durch die Friedhofsgebührensatzung nicht mehr gedeckt sind.

Der Friedhof ist eine kostenrechnerische Einrichtung und muss sich über Gebühren selber tragen. Das heißt, dass grundsätzlich derjenige die Kosten zu tragen hat, der für ihr Entstehen verantwortlich ist bzw. die Leistung in Anspruch nimmt.

Aus diesem Grund muss für die Bestattung an einem Samstag, an Heiligabend und Silvester ein Aufschlag erhoben werden, um die Kosten im Friedhofshaushalt zu decken.

Der, dem Beschlussvorschlag als Anlage beigefügte Satzungsentwurf wurde als Satzung beschlossen.

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

6. Neubau einer Friedhofshalle auf dem bisherigen Standort

Auf die Planungsgespräche in den Sitzungen vom 20.09.2017 und 20.12.2017 wird verwiesen.

Architekt Günter Wilwers stellte anhand eines überarbeiteten Modells die Gestaltung der Leichenhalle vor. Verschiedene Fassadengestaltungen und die Glaselemente wurden diskutiert und Vorschläge aus dem Ortsgemeinderat besprochen.

Die Gestaltung der Fassade mit Naturholz wurde nach Beratung mit 2 Ja-Stimmen bei 11 Nein-Stimmen abgelehnt.

Die Gestaltung der Fassade mit einer Verbundplatte in einem dunklen Grauton wurde einstimmig zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat stimmte der vorgestellten Planung und Gestaltung zu.

Es soll aus finanzieller Sicht geprüft werden, dass die Eingangsfront des Aufbahrungsräumtes möglichst weit zu öffnen ist.

Die Verbandsgemeindeverwaltung wird mit der Planung und Bauleitung beauftragt.

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

7. Vorentwurfsplanungen für den Ausbau der Gemeindestraßen Schlenckerstraße/Berliner Straße/Im Flur/Auf dem Stoß **-Grundlage für die Förderanträge-**

Gemäß dem Beschluss in der öffentlichen Sitzung vom 28.06.2017 (TOP 9.1) wurde das Ingenieurbüro Scheuch, 54595 Prüm, mit der Erstellung der Entwurfsplanung zur Vorbereitung eines entsprechenden Förderantrages beauftragt.

Im Rahmen der Sitzung wurde die Vorentwurfsplanung durch Herrn Thomas und Herr Jovy vom Ingenieurbüro Scheuch vorgestellt und erläutert. Die Planung orientiert sich an dem derzeit stattfindenden Ausbau der „Berliner Straße“.

Bei den Baumaßnahmen „Im Flur“ und „Schlenckerstraße“ handelt es sich um beitragspflichtige Aufwendungen im Rahmen der Erhebung von wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen. Die geschätzten Baukosten hierfür belaufen sich auf ca. 1.085.000,00 EUR. Seitens der Verwaltung wird geprüft, ob im Rahmen der Erhebung von wiederkehrenden Ausbaubeiträgen eine Umstellung des derzeitigen Abrechnungssystems nach den Ist-Kosten auf das Durchschnittsatzsystem sinnvoll erscheint.

Für die Baumaßnahme im Zuge der Straße „Auf dem Stoß“ scheidet eine Erhebung von Straßenausbaubeiträgen bzw. Erschließungsbeiträgen aus, da es sich um eine Außenbereichsstraße handelt. Die Kosten hierfür sind vollständig von der Ortsgemeinde Schönecken zu tragen. Die geschätzten Baukosten hierfür belaufen sich auf

ca. 50.000,00 EUR. Die erwartete Förderquote wird auf ca. 50 v. H. geschätzt.

Der Ortsgemeinderat Schönecken erkennt die vorgestellte Vorentwurfsplanung zum Ausbau der Gemeindestraßen „Im Flur“, „Schlenckerstraße“ sowie der Stützmauer „Auf dem Stoß“ an. Folgende Punkte sollen bei der weiteren Planung Berücksichtigung finden:

- bei der Wendeanlage „Im Flur“ wird die Variante mit den geplanten drei Stellplätzen befürwortet.
- als verkehrsberuhigende Maßnahmen sollen keine Aufpflasterungen eingeplant werden. Im Bereich der „Schlenckerstraße“ sollen zur Verkehrsberuhigung ca. 2-3 Standorte für Baumgruppen in Abstimmung mit den Anliegern festgelegt bzw. eingeplant werden.
- es soll eine vollständige Erneuerung der Beleuchtung entsprechend der „Berliner Straße“ im Zuge der Ausbaumaßnahme erfolgen.

Auf dieser Grundlage soll ein entsprechender Förderantrag seitens der Verbandsgemeindeverwaltung auf den Weg gebracht werden.

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

8. Neues aus dem Burgflecken

Der Ortsbürgermeister informierte zum Sachstand verschiedener Themen:

- Fertigstellung Berliner Straße (ca. März 2018 je nach Wetterlage)
- Projekte der Ortskernsanierung
Abriss des Anwesens Alter Markt 5 (ehemals Anwesen Lorbach)
Die Planung zum Abriss einschließlich der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen wurde nochmals durch das Planungsbüro Michael Frey, Aachen, vorgestellt und erörtert.

Als zukünftiges Nutzungskonzept sind Stellplatzflächen und eine Platzfläche vorgesehen.

Die ursprüngliche Planung (Variante 1 – Erhalt der vorhandenen Gebäudekante) soll nach dem Willen des Ortsgemeinderates im Hinblick auf die Gestaltung abgeändert werden.

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

Die hierzu vom Planungsbüro Michael Frey erstellten Planungsalternativen (Variante 2 und 3 - Bruchsteinmauer gerade oder schräg) sollen im Rahmen des am 02.02.2018 stattfindenden Arbeitsgespräches mit der ADD Trier und der Denkmalpflege abgestimmt werden.

- Weiter wurde zum Sachstand der Themen Burgfrieden, Rampe KSK und Wohnungen, Spielplatz Rammenfeld, Arbeiten der Telekom, zwei neue Straßenlampen für die Dr. Schreiber Straße (ca. 3.400 €), Mittel für Wirtschaftswege, Pächtersuche Gastro im FiF, Liegen und Spielhaus durch den Bauhof berichtet.

- Der Ortsgemeinderat beschloss einstimmig die Annahme folgender Spenden nach § 94 Abs. 3 GemO:

Klaus Grohmann 3.000,00 € und Raiffeisenbank Westeifel eG 250,00 € - jeweils für das Kinder- und Jugendprogramm Schönecken.

9. Anfragen von Ratsmitgliedern

Die verschiedensten Anfragen der Ratsmitglieder wurden beantwortet, u. a.

- „Parkverbote“ auf Straßen/Hütte Irsfelder Hof (RM Dambly)
- Kanaldeckel Hinter Isabellen/Straßenlampe Danielsberg (RM Krämer)
- Verwendung Preisgelder Bürgerwettbewerb (RM Karp)
- Anlage Gutenberg (Beig. Sonntag)
- Information zum Krankenstand RM Dr. Erdal Dogan

v. g. u.

Schriftführer

Ortsbürgermeister

Gesehen

Bürgermeister

INHALTSÜBERSICHT:

Friedhofssatzung	2
1. Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Friedhofszweck	2
§ 3 Schließung und Aufhebung	2
2. Ordnungsvorschriften	3
§ 4 Öffnungszeiten	3
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof	3
§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten	4
3. Allgemeine Bestattungsvorschriften	4
§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit	4
§ 8 Särge	5
§ 9 Grabherstellung	5
§ 10 Ruhezeit	5
§ 11 Umbettungen	5
4. Grabstätten	6
§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten	6
§ 13 Reihengrabstätten	6
§ 13a Rasengrabstätten.....	7
§ 14 Wahlgrabstätten	7
§ 15 Urnengrabstätten	8
§ 16 Ehrengabstätten	9
5. Grabmale	9
§ 17 Gestaltung der Grabmale.....	9
§ 18 Errichten und Ändern von Grabmalen	9
§ 19 Standsicherheit der Grabmale	10
§ 20 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale	10
§ 21 Entfernen von Grabmalen	10
6. Herrichten und Pflege der Grabstätten	11
§ 22 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten	11
§ 23 Vernachlässigte Grabstätten	11
7. Leichenhalle	11
§ 24 Benutzen der Leichenhalle	11
8. Schlussvorschriften	12
§ 25 Alte Rechte	12
§ 26 Haftung	12
§ 27 Ordnungswidrigkeiten	12
§ 28 Gebühren	12
§ 29 Inkrafttreten	13

Friedhofssatzung

Satzung der Ortsgemeinde Schönecken über die Ordnung auf dem gemeindlichen Friedhof vom 31.01.2018

Der Ortsgemeinderat Schönecken hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Ortsgemeinde Schönecken gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Schönecken.
Der Friedhof wird als nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) von der Ortsgemeinde Schönecken betrieben.
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei Ihrem Tode Einwohner der Ortsgemeinden Schönecken, Nimsreuland und Seiwerath, sowie aufgrund früherer Vereinbarung in der Gemeinde Heisdorf, ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten.
 - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
 - c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung, (gem. § 2 BestG, die Ortsgemeinde)

§ 3 Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können auf Beschluss des Ortsgemeinderates ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § 7 BestG.-.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde Schönecken in andere Grabstätten umgebettet.

- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten – soweit möglich – einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde Schönecken auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekanntgegeben. Zu anderen Zeiten dürfen die Friedhöfe nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof Änderung

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 8 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren - ausgenommen sind: Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,
 - b) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Druckschriften zu verteilen,
 - e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
 - g) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,
 - h) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
 - i) Gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,
 - aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
 - bb) die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt.Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend."

- (4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden

§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten *

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Einrichtung einheitlicher Ansprechpartner (Datum, Fundstelle) abgewickelt werden.
 - (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
 - (3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.
 - (4) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.
 - (5) Abgebaute Denkmale, Einfassungen, Fundamente und Platten sind von den entsprechenden Gewerbetreibenden in jedem Fall mitzunehmen und zu deren Lasten bis zum Wiederaufbau zwischen zu lagern bzw. zu entsorgen.
 - (6) Rest- und Verpackungsmaterial, das bei gewerblichen Steinmetz- und Gärtnerarbeiten anfällt, ist von den Steinmetzen und Gärtnern vom Friedhof auf eigene Kosten zu entsorgen
- * *Für das Verfahren zur grenzüberschreitenden vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 20.12.2007 (BGBl. I S.3075) und auf die §§ 4 ff. der Gewerbeordnung verwiesen.*

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die vom Standesamt ausgestellte Bestattungsgenehmigung ist mit dem Antrag auf Bestattung vor der Bestattung oder Beisetzung bei der Friedhofsverwaltung vorzulegen. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 15 Abs. 4.
- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest. Bei Bestattungen an einem Samstag ist die Graböffnung und –schließung durch den beauftragten Bestatter zu organisieren. Die Rechnung ist an die Ortsgemeinde zu stellen. Da die Kosten in der Regel höher sind als ein einem Werktag (Montag bis Freitag), wird ein Aufschlag gemäß der aktuellen Friedhofsgebührensatzung erhoben. Der Termin ist der Ortsgemeinde auch hier zeitnah mitzuteilen.

- (4) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
- (5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet ein Elternteil mit einem nicht über 3 Jahre altem Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 3 Jahren in einem Sarg bestattet werden.

§ 8 Särge

- (1) Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9 Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. Die jeweiligen Kosten bzw. Gebühren sind vom Bestattungspflichtigen zu tragen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Bei Tiefgräbern (§§ 13a Abs.1 und 14 Abs. 3) beträgt die Tiefe bis zur Grabsohle 2,30 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten. Die Wiederinstandsetzung obliegt ebenfalls dem Nutzungsberechtigten.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre, Kinder unter 5 Jahren und Aschen 15 Jahre.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde Schönecken im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig.
§ 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Gemeinde ist bei dringendem öffentlichen Interesse berechtigt Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Urnengrabstätten als Reihen- und Wahlgrabstätten,
 - d) Ehrengabstätten z. B. Priestergräber/ Ehrenbürger
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Einzelgrab für verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
 - b) Einzelgrab für verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf – außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 – nur eine Leiche bestattet werden.

§ 13a Rasengräber

- (1) Die Rasengräber werden als Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten für einstellige Erd- und Urnenbestattungen angelegt. Bei Erdbestattungen in Wahlgrabstätten ist auch eine Bestattung auf Übertiefe möglich.
- (2) Die Grabstätten sind durch den Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten innerhalb von 6 Wochen nach der Beisetzung von jeglichem Grabschmuck zu räumen. Sie werden vom Friedhofsträger eingeebnet und eingesät.
- (3) Die Pflege und das Mähen des Rasens werden für die Dauer der Ruhezeit bei Reihengrabstätten und für die Dauer der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten von Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt.
- (4) Für die Pflegearbeiten des Rasens, das wiederkehrende Verfüllen und Einsäen der abgesackten Grabstätten, sowie die eventuelle Neuverlegung der Namensplatten erhebt der Friedhofsträger zusätzlich zu der normalen Grabgebühr eine einmalige Gebühr für den gesamten Zeitraum der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes. Die Gebühr ergibt sich aus der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung.
- (5) Die Kenntlichmachung der Grabstätten erfolgt durch steinerne Namenstafeln in der Größe: Länge 40 cm x Breite 30 cm und mindestens 4 cm hoch. Diese Tafeln dürfen nicht mit erhabenen Zahlen, Buchstaben oder Symbolen versehen sein und sind vom Nutzungsberechtigten innerhalb von 3 Monate nach der Beisetzung dem Friedhofsträger zu überlassen. Wird die Namenstafel nicht innerhalb von 3 Monaten der Ortsgemeinde übergeben, kann diese eine solche beauftragen und dem Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten in Rechnung stellen. Anonyme Bestattungen sind im Rasengrabfeld nicht vorgesehen, hierfür ist ein gesondertes Grabfeld ausgewiesen. Die Namenstafeln werden vom Friedhofsträger so eingebaut, dass das Befahren der Rasengräber möglich ist.
- (6) Die Rasengräber sind von jeglichem Grabschmuck und Grableuchten freizuhalten. Bei Zuwiderhandlung werden diese Grabgegenstände von Beauftragten der Ortsgemeinde entsorgt. Es wird eine Fläche zum Ablegen von Blumenschmuck ausgewiesen.

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.
- (2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefgräber vergeben. Wahlgrabstätten im Rasengrabfeld werden als einstellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefgrab vergeben.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

- (5) Das Nutzungsrecht kann für die gesamte Wahlgrabstätte bei einem eintretenden Sterbefall wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechtes und die zu zahlenden Gebühren.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter bzw. Mütter,
 - d) auf die Eltern,
 - e) auf die Geschwister,
 - f) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person Nutzungsberechtigt.

- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (10) Bei Rückgabe von Wahlgrabstätten kann an den Nutzungsberechtigten die für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr unter Berücksichtigung der verbleibenden, auf volle Jahre abgerundeten Nutzungszeit anteilig zurückerstattet werden.

§ 15 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
- a) in Urnenreihengrabstätten
 - b) in Urnenwahlgrabstätten
 - c) in Reihengrabstätte bis zu 1 Asche,
 - d) in Wahlgrabstätten bis zu 2 Aschen in einstelligen und bis zu 4 Aschen in mehrstelligen.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.

- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen zwei Urnen beigesetzt werden.
- (4) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (5) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 16 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

5. Grabmale

§ 17 Gestaltung der Grabstätten

- (1) Hölzerne Grabzeichen sind mit einem wetterfesten Anstrich zu versehen, der von Zeit zu Zeit erneuert werden muss.
- (2) Als Werkstoffe sind nur Holz, Metall, Naturstein und Kunststein zugelassen.
- (3) Nicht gestattet sind Inschriften, die der Weihe des Ortes widersprechen.
- (4) Auf Grabstätten für Erdbestattung beträgt die maximale Höhe für stehende Grabmale 1,20 m.
- (5) Die Grabgröße bei Urnengrabstätten beträgt 0,50 m breit x 1,00 m lang.
- (6) Grababdeckungen/Grabplatten sind bis zu $\frac{3}{4}$ der Grabfläche zulässig. Die Grabstätten sollen in ihrer gesamten Restfläche bepflanzt werden. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (7) Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher. Maximale Höhe 1,20 m.
- (8) Die Grabeinfassungen sind in der Größe den benachbarten Grabstätten anzupassen.
- (9) Die genaue Grablage ist vor Beginn der Bauarbeiten mit dem Friedhofspersonal oder der Friedhofsverwaltung vor Ort abzustimmen.
- (10) Auf dem neuen Friedhofsteil sind herkömmliche Grabeinfassungen bzw. Abdeckplatten nicht zugelassen. Die Einfriedung der Grabstellen erfolgt durch die Ortsgemeinde mit Natursteinplatten.
- (11) Ausnahmen von diesen Regelungen bedürfen der besonderen Genehmigung.

§ 18 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht.

- (2) Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.
- (3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 19 Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 20 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal – im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst -. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§13) gestellt hat: bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlagen von Grabmalen) treffen, wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 21 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 21 Entfernen von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhefrist bzw. der Nutzungszeit wird schriftlich oder

durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen 3 Monaten abholen, geht es/gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dieses bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

6. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 22 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (4) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 23 Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten oder einebnen lassen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

7. Leichenhalle

§ 24 Benutzen der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z. B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
- (2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

- (3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

8. Schlussvorschriften

§ 25 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Die Ruhezeit für Aschen kann auf Wunsch an die neue Satzung angepasst werden. **sinnvoll!**
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte bleiben weiterhin bestehen.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 26 Haftung

Die Ortsgemeinde Schönecken haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes sowie dessen Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
 - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 - c) gegen die Bestimmungen des § 5 verstößt,
 - d) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt und als Gewerbetreibender abgebaute Grabanlagen und/oder Rest- und Verpackungsmaterial auf dem Friedhof zwischenlagert und/oder entsorgt (§ 6 Abs. 1 bis 6),
 - e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11)
 - f) die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale, Bepflanzung und Grababdeckungen nicht einhält (§17 Ziffer 4,6+7),
 - g) als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbebetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 18 Abs. 1 und 3),
 - h) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 21 Abs. 1),
 - i) Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 19, 20 und 22),
 - j) Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 22 Abs. 6),
 - k) Grabstätten vernachlässigt (§ 23),
 - l) die Leichenhalle entgegen § 24 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EURO geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 28 Gebühren

Für die Benutzung des von der Ortsgemeinde verwalteten Friedhofes und dessen Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsatzung vom 22.11.2004 und alle hiermit verbundenen Änderungen außer Kraft.

Schönecken, den 31.01.2018

Matthias Antony, Ortsbürgermeister

TOP 5
Punkt 5.2

Satzung zur
1. Änderung und Ergänzung der Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Schönecken
vom 16.01.2013

Der Ortsgemeinderat Schönecken hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende 1. Änderung bzw. Ergänzung zur Satzung vom 16.01.2013 beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

§ 1 Allgemeines

Die Anlage zu § 1 wird wie folgt ergänzt:

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Heiligabend und Silvester wird ein Zuschlag von 50 % auf die Grabanfertigungsgebühr nach Buchstabe a-d berechnet.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schönecken, den 31.01.2018

Matthias Antony, Ortsbürgermeister